

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 32 (1965)
Heft: 1-2

Artikel: Der Berner Ratsbeschluss 1783 über das Beiwort "von"
Autor: Lauterburg, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER FAMILIENFORSCHER

LE GÉNÉALOGISTE SUISSE

Mitteilungen der Schweizerischen Gesellschaft
für Familienforschung

Bulletin de la Société suisse d'études
généalogiques

XXXII. JAHRGANG / ANNÉE

I. FEBRUAR 1965, Nr. 1/2

Der Berner Ratsbeschluß 1783 über das Beiwort «von»

Von Fritz Lauterburg, Zürich

Um die letzte Jahrhundertwende fand in einer Berner Familie ein jener fatalen Aufräumorgien statt, der eine Menge alter Papiere zum Opfer fiel. Einem Knaben, der Zeuge dieses Treibens war, gelang es immerhin, einige Dokumente aus dem Papierkorb zu retten, um sie dann jahrzehntelang zu hüten. Eines davon, jetzt in der Berner Bürgerbibliothek verwahrt, bildet insofern ein Unikum «von hohem Wert» als die Einzelheiten seines Inhaltes der heutigen Geschichtsforschung unbekannt zu sein scheinen. Es handelt sich um ein privates Protokoll über «Die Coram 200 über das Wörtchen *Von* am 9. April 1783 stattgehabte Deliberation aus den Papieren Herrn Stettlers von Wangen.»

Das Exemplar ist die Abschrift einer Handschrift, die spätestens im Juli 1858 Berchtold v. Mülinen-Gurowska (1805—1870), Gutsbesitzer zu Hofstetten bei Thun, dem Historiker Ludwig Lauterburg zur Einsicht gab. Die Vorlage des Empfängers war bereits eine Abschrift und zwar, nach dessen Urteil, von so unkundiger, wohl weiblicher Hand, daß viele Fehler sachlicher und sprachlicher Art vorlägen. Ob und inwieweit Lauterburgs Kopist diese Fehler zu bereinigen hatte, ist nicht ersichtlich.

Die von Mülinen übergebene Abschrift stammte «aus den Stettlerschen Manuskripten». Als ursprünglicher Besitzer der Vorlage, von der es für Lauterburg fraglich war, ob es sich um ein Original handle, wird Karl Ludwig Stettler-Jütz von Wangen bei Köniz zu betrachten sein, geb. 1773, gestorben am 26. Februar des Jahres 1858, in dem die Vorlage ihren Weg zum Empfänger nahm. Stettler war der Sohn des am 4. März 1798 bei Berns Untergang ermordeten Obersten Karl

Ludwig Stettler-v. Graffenried (geb. 1741). Er wurde 1814 Großrat und war von 1815—1821 Oberamtmann in Trachselwald, daneben Verfasser vieler politischer Schriften. Verfasser der Originalaufzeichnungen über jene Ratsverhandlung kann er nicht gewesen sein, da er damals erst zehnjährig war. Möglicherweise stammen sie von seinem Vater, der im gleichen Jahre 1783 Landvogt zu Bipp wurde. Als solcher war er Mitglied des Großen Rats (vgl. Richard Fellers Geschichte Berns III/667) und konnte daher Zeuge sein. Ein im Neuen Berner Taschenbuch 1902 erwähntes Dokument erwähnt ihn (S. 293) als dort Mitstimmenden.

Beim ganzen Handel ging es um einen Antrag des Venners Karl *Frisching* (1734—1801), nachmaligen Deutschseckelmeisters, wonach die Regimentsfähigen sollten befugt sein, das Beiwort «von» zu ihrem Namen rechtskräftig zu führen (s. Feller III, S. 465/66).

In den Verhandlungen vom April 1783 ergriff als Erster das Wort «Ihro Gnaden» der hochbetagte Schultheiß Albert Friedrich *v. Erlach* (1696—1788). Er gehöre nun schon 56 Jahre der Regierung an. Er bat eindringlich, bei der gegenwärtigen Beschlußfassung keine Empfindlichkeit aufkommen zu lassen. Im übrigen wolle er «anhören und erwarten». — Der darauffolgende Abschnitt im Dokument beginnt mit der Feststellung: «Die große rechte Sidelen blieb in alto silentio.» Vielleicht ist damit die Sitzreihe der nächsthöheren Würdenträger gemeint. Doch schließt gleich nachher Deutschseckelmeister Niklaus Friedrich *Steiger* (1729—1799), der spätere Schultheiß, mit der Erklärung an, das Beiwort Von sei nichts für den, der nichts sei, für jenen aber eine Empfehlung, «dessen Umstände solche erfordern». Freiburg habe mit einem ähnlichen Beschluß (im Jahre zuvor) die Notwendigkeit eingesehen, solch «äußerst gefährliche» Scheidewand, wie sie das Von darstelle, aufzuheben. Man solle der Schwesterstadt in dieser Hinsicht keinen Vorzug überlassen. Zudem habe man in Bern schon 1761 allen regimentsfähigen Geschlechtern einhellig den Titel Edelgeboren zuerkannt; das Beiwort Von sei also «weiter nichts als ein Zusatz». Für sich und seine Familie begehre er es nicht. — Anfänglich hatte der Redner so leise gesprochen, daß man «kein Wort verstund».

Alt Deutschseckelmeister David Salomon *v. Wattenwyl* (1714—1788) erachtete gegenteils die Annahme des Antrags als gefährlich.

Durch das Prädikat «von» werde niemand mehr verlieren als die, so es suchen. Eine allgemeine «Annoblierung» von mehr als 250 Geschlechtern falle ins Lächerliche. Freiburg habe «wegen seiner Zerrüttung» entgegenkommen müssen, während in Bern eine solche nicht zu befürchten sei. Man werde sich verwundern, daß sich ein so kluger Staat wie der bernische mit «solchen Sachen» beschäftigen könne.

Die Venner Johann Heinrich Otth (geb. 1727) und Albert Bernhard Steiger (1722—1800) schwiegen sich aus. Dafür holte der Antragsteller Venner *Frisching* weiter aus: Die bürgerliche Gleichheit sei unstreitig eines unserer ersten und besten Fundamentalgesetze. Man könne sie unter zwei Gesichtspunkten betrachten: In Absicht auf öffentliche Ämter und Ehrenstellen, wo eine Gleichheit, wegen Umstände wie Geburt, Reichtum, Ehre und Ansehen, unmöglich sei, sodann inbezug auf das Privatleben, woselbst die Gleichheit auch nicht schlechterdings möglich sei. Sie könne also nur in der «Fähigkeit» bestimmt werden, die daher gleich sein sollte, aber eben fehle. Diese Fähigkeit wolle man solchen, die sie wirklich besitzen, gar nicht nehmen; aber es werde billig sein, sie auch denen zu geben, die sie nicht besitzen, aber ein «unwidersprechliches Recht» dazu hätten. Die Ungleichheit sei eben der Zunder zu den gefährlichen Zwistigkeiten in Freiburg gewesen, und eben darum habe man dort das Prädikat Von als das gedeihliche Mittel zur Aussöhnung, durch Wiederherstellung der bürgerlichen Gleichheit, angeraten. «Ist das Prädikat Von mehr als die adelichen Verzierungen von Wappen, die sich ein jeder eigenmächtig gibt?» Er begehre kein Vorrecht vor den geringsten seiner Mitbürger; nur die Gleichheit aller wünsche und suche er. Er könne darum nicht einsehen, daß sein Anzug etwas Lächerliches enthalte. Wenn von seinem Anzug abstrahiert werde, die Scheidwand und Kluft nicht behoben würden, stehe der Stadt weit größere Besorgnis bevor, während durch sein vorgeschlagenes sehr leichte Mittel Ruhe und Frieden behalten und befestigt werden könnten.

Die Ratsherren Franz Ludwig Jenner (1725—1804), Sigmund Emanuel v. Graffenried, Wolfgang Karl v. Gingins (1728—1816) und Emanuel Friedrich Fischer (1732—1811) verzichteten aufs Wort. Heimlicher Emanuel Niklaus *Willading* (1731—1794) be-

merkte bloß, er trete ohne Anstand der ersten Meinung bei, der Sechszehner *v. Erlach*: und er ohne Anstand der zweiten Meinung.

Am längsten holte Sechszehner Johann Emanuel *Bondeli* aus. 1. verdiene die Ordnung von 1761 ¹ eine deutliche Auslegung. Diese erteile allen patrizischen oder regimentsfähigen Geschlechtern den Titel Edelgeboren; das Von hingegen erteile den Adel nicht. Hiemit sei das «Mehrere» einhellig anerkannt; also sei es diesmal nur um das «Mindere», das Von, zu tun. Das Von nicht erteilen zu wollen, wäre «die ganze Ordnung annullieren zu wollen». Man könne das Von vor seinem Geschlechtsnamen haben ohne edelgeboren zu sein; dies bewiesen viele Bauerngeschlechter im Lande. Sei man aber edelgeboren, so könne man das Von-Prädikat rechtens gebrauchen. Hier zeige sich also gar nichts Lächerliches. Dem Vornehmen sei es nötig, dem Gemeinen nicht. Dessen Umstände könnten sich ändern; daher solle man auch ihm die Fähigkeit zuerkennen. — Die Notwendigkeit des Beiwortes habe viele Quellen: a) Viele Bürger von Bern seien wegen seiner Ermangelung, in ältern und neuern Zeiten, «an äußern Orten» gekränkt worden. b) In Frankreich und Deutschland sei es darum unentbehrlich, weil, besonders in Deutschland, zwischen Edelmann und Bürger eine gar zu tiefe Kluft bestehe. Mit dem bloßen republikanischen Patriziat komme aber dort niemand zurecht, weil man es dort nicht verstehe. Dies eben mache das Von notwendig, indem der patrizische, gleich allem anderen Adel, «à la mode», nämlich eben mit dem Von, demonstriert werden müsse. c) Viele französische Berner Offiziere hätten das «de» angenommen, denen es zu Bern nicht gebühre. Sei es nun nicht schändlich, daß sie es sozusagen verstholenerweise nehmen müßten, wenn Geburt und Gesetze es ihnen nicht erteilten? d) Der Gedanke, das Von nur außer Land zu gestatten, sei nicht solid. Wenn es die Regierung einem Bürger, der außer Landes reist oder sich aufhält, gäbe und, wenn er zurückkommt, wieder nähme, wäre das ein absurdum und ein Affront für den, der es bekäme, wenn es ruchbar würde. Mithin sei die Freiheit, es auch im eigenen Lande nehmen zu können, nötig.

2. Sehr klug und vernünftig dagegen sei die Klausel, daß das Beiwort jedem *freigestellt* sein solle; denn er könne beweisen, daß es die wenigsten nähmen. Verschiedene Einwürfe seien zu widerlegen:

a) Feindschaft, die man wegen der beantragten Regelung befürchte, könne unmöglich entstehen. Von jenen, denen man damit nichts nähme, könnte sie unmöglich herkommen — denn dies wäre nicht generos —, ebensowenig von jenen, für die es eine Satisfaktion wäre, ihr Geschlecht nicht, wie bis dahin, «zerfahren» zu lassen. b) Die Meinung, daß man die Betreffenden wider ihren Willen zu Junkern machen wolle, sei irrig, da das Von mit dem Junker nichts gemein habe. Das Von mache keine Veränderung des Geschlechts, sondern gebe diesem lediglich «eine kleine Illustration». «Und sollten wir in einem Lande leben, wo der Burger niemals ein Edelmann sollte werden können?» c) Auch die Annahme, das Von sei unnötig, weil die Ordnung (von 1761) den Titel Edelgeboren gebe, sei irrig. Dieser Titel liege «in der Schrift verborgen» und habe daher insoweit nichts zu bedeuten, wäre hiemit contra fidem publicam, wenn er geheim bleiben sollte. Die Justiz der Regierung erfordere also, daß er durch das Von bekannt werde. d) Diskrepanz im Roten Buch? ². Auch diese könne er nicht einsehen. Eben dieses Buch erlaube solches, durch die bewilligten Diplomata, und auch diese erwiesen das adeliche Patriziat, da selbst die Kaiser verschiedenen Familien den Adelsbrief aus dem einzigen Motiv erlaubt und erteilt hätten, weil deren Vorfahren seit vier und fünf Seculis ununterbrochen Glieder der Souverainen Regierung in Bern gewesen seien. e) Die «Untertanen» wären frappiert? Die deutschen so wenig als die Ordnung von 1761 sie frappiert habe. Inbezug auf die Welschen meine man, sie hätten mauvaise grace, indem dann ein Jeder, der eines Daumens breit Edellehen besitze, sich dannhero «de» schelten lasse. f) Eben wegen Freiburg sollte man abstrahieren? Auch dieser Einwurf sei seicht. Freiburg lasse sich nicht verachten, da es sich mit vieler Klugheit aus vielen Irrungen glücklich herausgezogen habe. — Würde man also vom Anzug absehen, so bekäme das Von einen ganz besondern Wert, und in solchem Falle gratuliere er den Familien von Bergen, von Rütte, von Greyers etc. etc., indem ihr Von ihnen zu einer Distinktion gereiche, die sie bisher nicht gehabt und auch nicht zu haben geglaubt hätten. Billig müßten sie darauf stolz werden, da man es andern ebenso guten Geschlechtern versagen würde.

Sechszehner Ludwig *Stürler* von Fraubrunnen (1722—1789): Der Anzug gleiche einem Cameleon von allen Farben. Anfänglich sei er

nur auf die Familien der Regierung gerichtet gewesen. Jetzt erscheine er in ganz anderer Gestalt. Er gehe auf die Generalität, ziele auf eine Änderung des Namens, schlage demnach in die Ordnung des Roten Buches ein, müßte hiemit durch zwei Drittel Stimmen erkannt werden. Seine Meinung zum abstrahieren beruhe auf folgenden Gründen: 1. Es soll um eine Freiheit gehen; dabei werde es für die meisten ein Zwang werden, Zwang von andern Familien, die es haben wollen, Zwang von den einen und andern gleichen Geschlechts, von Weib und Kindern. 2. Dieses Von verrate einen Mangel an patrizischem Adel, da doch Kaiser das Patriziat als ein Motiv der erteilten Diplome gebraucht hätten, wie in den Diplomen der Familien Tillier, Willading, Stettler, Bundeli etc. etc. zu sehen sei. 3. In andern Republiken wie in den Vereinigten Niederlanden, Venedig und Genua sei auch kein anderer Adel als der patrizische. Das Von aber sei dort unbekannt. 4. Man könne sich unmöglich selber adeln als durch Tugend und Verdienste. 5. Man suche seine Hilfe in einem Extrem, das schädlich und gefährlich werden könne. Mit diesem allgemeinen Adel werde man sich auch lächerlich machen. Dieses beweise das Gutachten von 1731. 6. Er bedaure die veränderte Denkart in unserer Republik. Vor 200 Jahren habe man wider Titel und Adel gearbeitet. Christliche Obrigkeit sei damals der schönste Titel gewesen. Jetzt sei alles umgekehrt; alles wolle adelich sein. Er schliesse also auf Bestätigung der Ordnung von 1761, die das Patriziat anerkenne, und abstrahiere von allem übrigen.

Sechszehner Albrecht Friedrich *Gruber* (1724—1803): Es werde Kaiser und Könige choquieren, wenn sie vernehmen, daß Bern seinen Adel über Alles setze. Bisher seien die Schweizer-Bauern nicht Edelleute gewesen. Die kleinern Stände der Eidgenossenschaft würden höchst empfindlich sein. Die March wegen des Von sei, der Handwerker wegen, sehr schwer zu bestimmen. Den sechs wohladelichen Familien gebühre eine Distinktion, auch dem welschen Adel im Waadtland; aber auch er möge kein frischgebackener Edelmann von 1783 sein, viel lieber ein guter alter Bürger. Also abstrahiere.

Sechszehner Emanuel *Hartmann* (1722—1786): Die Aufführung der Regenten mache den wahren Adel aus, nicht Titel, nicht Von — also abstrahiere.

Landvogt Albrecht *Frisching* von Wangen (1720—1803, Bruder des Antragstellers): Für seine eigene Person sei ihm an dem Geschäft gar nichts gelegen. Er sei 64 Jahre alt, habe keine Kinder und sei mit seinem Stande zufrieden, werde es auch so lang sein, als der Staat durch seine klugen Gesetze und nicht arbitrarisches regiert werde. Er habe demnach den Anzug mit unumfänglichem Gemüt und ganz unparteiisch überlegt, mithin zuerst die Frage erörtert, was der Stadt Bern, nicht was diesem oder jenem konveniere. Stimmen dieses höchsten Tribunals hätten den Anzug der Erheblichkeit gewürdigt, und auch er sehe ihn für die ganze Burgerschaft als höchst wichtig an. Hier frage es sich nun also, ob eine Scheidemauer zwischen den Geschlechtern oder ob die konstitutionsmäßige Gleichheit zwischen ihnen bestehe. Das Rote Buch setze diese fest³. Das Vorrecht oder Vorsitz der sechs Geschlechter (Bonstetten, Diesbach, Erlach, Luternau, Mülinen, Wattenwyl) sei die einzige Distinktion, die es erlaube, und eben diese Ordnung, die Anno 1669 und 1731 diesen Vorsitz nicht erst erteilt, sondern als eine alte Gewohnheit bestätigt, habe ganz weislich vorgebaut: «daß in Zukunft keine andern noch mehrere, die sich in Zukunft des Adels berühmen möchten, dieser Praeminens teilhaft werden sollen.» NB. Vor andern Patricijs kein Vorteil gebührt. Pag. 173⁴. — Schon damals also sei der patrizische Adel von der Regierung anerkannt worden, und an mehr denn zehn Stellen des Roten Buches werde die bürgerliche Gleichheit der Glieder in und dann außerhalb der Regierung festgesetzt. Soweit er also den Anzug begreife, so begehre solcher nur die Exekution einer Sache, die de jure existiere, de faits aber nicht. «Sollten alle Familien, die das Von nicht haben, davon ausgeschlossen sein, da viele, die es wirklich haben, nicht bessere Edelleute als die andern sind?» Dieses wäre unbegreiflich; denn so hätten die einen ein Vorrecht vor den andern, und dieses wäre ja in alle Wege konstitutionswidrig. Das aber sei ja durch die Gesetze entschieden, daß ein jeder Bürger den Titel Edelgeboren nehmen könne; hiemit müsse er auch nach gleichen Gesetzen das Prädikat Von nehmen können. Wenn man es ins Lächerliche ziehen wolle, daß ein regimentsfähiger Bürger von Bern ein Edelmann sein solle, so solle man ihm zeigen, wo ein besserer Adel existiere als der, so mit keinem Geld erkaufte werden könne. Dieses köstliche Vorrecht des Patriziats sei also der beste Adel.

Alt Landvogt Niklaus Emanuel *Tscharner* von Wildenstein (1727—1794, das Urbild zu Pestalozzis Arner): Ungeachtet die letzten Gedanken auch die seinigen seien, ziehe er daraus doch einen ganz entgegengesetzten Schluß. Der Vorwurf, der ihm gemacht werde, daß er und sein Bruder die Ursache des Anzugs gewesen seien, weil sie sich anlässlich eines Transaktes mehr Titulaturen angemäßt hätten, als ihnen gebühre, sei ihm umso empfindlicher, als er in seinem Leben keine Titel gesucht und keine verlangt habe; das écrite an seiner Haustür beweise es. Jungen Burgern, die in die Fremde reisen, möge er das Prädikat Von wohl gönnen; im Lande aber frage es sich, ob die ganze Burgerschaft den Antrag annehmen werde oder nicht. Nehme sie ihn nicht an, sei eine Trennung zu befürchten. Nehme sie ihn aber an, so werde der Ruin der Burgerschaft die Folge davon sein. Das wahre Glück bestehe in der Zufriedenheit mit seinem Stande. Da wo der Bürgerstand geachtet sei, da sei der Landmann glücklich. Mit dem Handwerkerstand in den Städten habe es die gleiche Bewandtnis; wo dieser Stand in Ehren, da sei der Bürger glücklich. Werde er geadelt, so werde er mit seinem Stand unzufrieden, folglich unglücklich sein; könne er dann seinem neuen Stande nicht gemäß leben, so sei er völlig verloren. Daß er es aber nicht könne, bewiesen die Klagen aller Waisenrichter der Gesellschaften, daß die Kapitalien nicht mehr hinreichten, die arme Burgerschaft nach Notdurft zu unterstützen. In allen Sachen solle das allgemeine Beste vorwiegen. Daß die Stadt etwas gewänne, könne er gar nicht einsehen; er besorge vielmehr, daß sie leiden würde. Die Zeiten hätten erstaunlich geändert. Vor 200 Jahren hätten die Bürger ihre Ämter verlassen, um ihren Handwerken obzuwachen; jetzt sei der Handwerkerstand völlig zu Boden. Man werfe zwar ein, es bestünde kein Zwang; allein wenn einige Familien das Von nicht nähmen, wären sie in 100 Jahren verschollen. Der Grund, daß man das Von nur darum bewahre, das Recht der adeligen Geburt zu bezeichnen (denotieren), sei ganz unbedeutend. Dieses Recht sei durch die Erlaubnis von 1761 wirklich anerkannt und der patrizische Adel dadurch festgesetzt; das Von aber sei kein Zeichen davon. Ihn mache «der Bürger von Bern» groß genug; folglich begehre er keinen Vorzug vor seinen Mitbürgern und so auch kein Von.

Kastlan Karl *Steiger* von Zweisimmen (1714—1800): Als anno 1761 durch einhelliges Mehr der Titel Edelgeboren allen Bürgern gegeben worden — ob solches die mindeste Comotion verursacht habe? Nicht die geringste! Wenn es damals der Regierung ernst gewesen sei, den patrizischen Adel festzusetzen — wie sei es denn möglich, daß man aus dem bloßen Prädikat, so diesen Stand designiere, ein so wichtiges und bedenkliches Staatsgeschäft machen könne? Das sei ihm unbegreiflich. Höchst bedenklich aber wäre die Decision, wenn solche vom Anzug abstrahieren wollte. Dann wäre eine gefährliche Scheidewand etabliert, die der im Roten Buch festgesetzten bürgerlichen Gleichheit vollkommen zuwider wäre. Ohne einiges Bedenken trete er also dem Anzug bei.

Vinzenz Ludwig *Tscharner* von Lausanne (1722—1793) behandelte das Geschäft «ganz ironice». Er kenne keinen Unterschied als reich und arm oder zwischen denen, die in Ämtern stehen, und denen, die keine haben. Diesen Unterschied werde man vermutlich nicht aufheben wollen; alle andern seien unmöglich. Er sähe also hier keinen gefährlichen Schlund. Wenn schon der Tscharner kein Steiger und dieser kein Tscharner werde, so habe dies nicht viel zu bedeuten. Doch könne das Von seinen guten Nutzen haben; insofern die so starke Abnahme der Bürgerschaft eine sogenannte Oligarchie befürchten lasse, könnte das Von ein förderlicher Anlaß zur Vermehrung der Familien sein: So wäre Tscharner eine, «von» Tscharner eine zweite Familie. Würde dann diese sich in einem roten, eine andere in einem blauen Caputrock einkleiden, so könnte man sie die roten, die blauen, die pucefarbenen nennen. Also abstrahiere er vom Anzug.

Landvogt Jakob Reinhard Balthasar *Imhoff* von Zofingen (1731—1813): Die Liebe des Vaterlandes sei der beste patrizische Adel. Daß diesem Adel des Staats aufgeholfen werde, sei sein aufrichtigster Wunsch. Er wünschte, daß der Anzug nicht geschehen wäre, obwohl er bei seiner Zergliederung sehr vieles dafür und sehr wenig dagegen gefunden habe. Heute aber höre er das Gegenteil; doch glaube er, es müßte für den Adel der Particularen auch gesorgt werden. Denn das sei nun einmal so die Mode, die die ganze Welt beherrsche — heute so, morgen anders. Wenn aber die Mode über das Wort Von auch ändere, so sei zu befürchten, daß die, so es nicht nähmen,

es auch in Zukunft nicht würden nehmen können. Stolz und Hochmut hätten alle Staaten gestürzt und würden auch den unsrigen stürzen. Die Ungewißheit, ob man das Von nehmen wolle oder nicht, werde eine «Comotion» verursachen; alle Ungleichheit aber sei gefährlich. Er schliesse deswegen, daß durch frische Bestätigung der Ordnung 1761 der Titel Edelgeboren allen Bürgern gesichert bleibe, vom übrigen aber abstrahiert werde.

Salzkassa-Verwalter Johann *Jenner* (1735—1787): Alle Tage sehe man Veränderungen des Namens wie der Kleidung. Man müsse sich nach den Begriffen der Welt, nach der Mode richten. In Deutschland sei sie so, daß man allen Leuten von einigem Ansehen, allen Schweizern und Burgern von einiger Distinktion das Von erteile. Es gehe nicht um die Verlegenheit derer zu tun, denen es nicht konveniere, sondern darum, daß die Gleichheit in jenen Familien eingeführt werde, die gleich sein sollten. Es sei gar nicht nötig, daß es alle Individuen nähmen; es genüge, daß ein jeder sein Ansehen nach seinem Stande behaupten könne. Das Von mache nur den untersten Grad des Adels in Deutschland. Er habe erst kürzlich, da er von Ihro Gnaden zur Erneuerung des Bayrischen Salz-Traktats an den Churbayrischen Hof abgesandt worden sei, erfahren, in welchem odiosen Verlegenheit man geraten könne, wenn man das Von nicht habe. Die Frage, ob der Bürger von Bern zum Adelstand gehöre oder nicht, werde wohl außer Zweifel sein. Das Rote Buch beantworte solche. Ergo gebühre ihm das Von schon Rechtens wegen.

Ihro Gnaden Schultheiß Friedrich *Sinner* (1713—1791): Die Materie sei erschöpft. Schon 1747⁵ sei die Uniformität unter allen Standesgliedern durch die damals eingeführte Titulatur eingeführt worden. Keine Bewegung habe sich damals manifestiert. Anno 1761 sei man auf eine heimliche Mahnung noch weiters gegangen, als man durch ein einhelliges Mehr den alten patrizischen Adel anerkannt habe. Alle Fantômes, die man heute besorge, seien damals nicht entstanden. Ein kleines «Additionement» zu diesen ehemaligen Erlaubnissen mache nun ein großes Aufsehen. Wenn auch kein anderer Grund vorläge, halte er es für nötig, daß man den Untertanen welschen Lands die falsche und odiose Idee und Insinuationen «Roturiers» (nichtadelige Bürgerliche), so sie mit den Burgern von Bern verbänden, benehmen könne. Auch in den popularen Kantonen

seien verschiedene Intitulationen, die das Prädikat Von angenommen hätten. Er verlange für sich und die Seinen keine mehrere Ehre, sei dankbar gerührt für alle, deren ihn der hohe Staat unverdient gewürdigt habe. Allein hier gehe es um die ganze Burgerschaft, um alle regimentsfähigen patrizischen Geschlechter, daß die durch unsere Konstitution festgesetzte Gleichheit beibehalten und auf unsere spätesten Nachkommen gebracht werde. Das im Wurf liegende Dekret nehme niemandem nichts; folglich habe sich niemand darüber zu beschweren. Davon abstrahieren würde aber eine Scheidewand zwischen den Geschlechtern etablieren, die für die einen beschwerlich und für alle höchst gefährlich sein könnte. Daß durch dieses Dekret der Luxus und der Stolz vermehrt würden, könne er gar nicht einsehen. Die Erkenntnis von 1761 sei auch ohne solche Folgen gewesen. Er schließe demnach zum Anzug.

«Das Von ist mit 81 gegen 80 Stimmen angenommen worden».

Beim Vergleich der Quellen und Kommentare zeigen sich verschiedene Widersprüche. So wird im vorliegenden Ratsprotokoll inbezug auf die Ordnung vom 17. Juni 1761 durchwegs der Ausdruck Edelgeboren genannt, was sich zwar mit dem Text von Dr. Hans Bloesch im Wappenbuch Bern, 1932 (S. 16) deckt. Prof. Richard Feller dagegen zitiert in seiner Geschichte Berns (Band III, S. 466) im gleichen Zusammenhange die Auszeichnung Wohledelgeboren, womit er mit der differenzierteren Darstellung von Dr. Heinrich Türler im Neuen Berner Taschenbuch 1902 (S. 287/288) in Einklang steht. Nach Türler wurde dem Staatsschreiber schon 1744 (und nicht erst 1761) befohlen, in Akten, die ins Ausland gingen, den Namen aller Bürger ein Edel oder Noble beizufügen, und 1761, daß für alle regimentsfähigen Bürger sogar das Attribut Wohledelgeboren (also nicht nur Edelgeboren) anzuwenden sei.

Vor allem aber wird der Beschluß der Zweihundert selber recht verschieden ausgelegt. Er lautet, nach der Zitierung durch Albrecht v. Hallers ältesten Sohn, den Gerichtsschreiber Gottlieb Emanuel Haller-Schultheß (1735—1786), Mitglied des Großen Rats, in einem Briefe vom Mai 1783 an den Luzerner Seckelmeister Felix Balthasar (Neues Berner Taschenbuch 1902/S. 143; dem im gleichen Band auf S. 287 von Türler zitierten Text fehlen die Eingangsworte):

Alsdenn MeGhh. und Oberen die heütige veränderte Zeiten in sorgfältige Betrachtung gezogen, so haben Hochdieselben nach vorgegangener, regimentischen reifen Berathschlagung, dem gemeinen Wesen gedeylich erachtet, festzusezen und zu verordnen daß allen Regimentsfähigen Geschlechtern von Bern erlaubt und freygestellt seyn solle, das Beywort von ihren Geschlechts-Nahmen vorsezen zu können; Mit Befehl an die Staats-Canzley und übrige Bureaux allen diesen Geschlechtern wenn solches von Ihnen oder ihren Nachkommen, es sey früh oder spät anbegehrt wird, bemeldetes praedicat beyzulegen. — Act. cor. 200. den 9. Aprilis 1783.

Dieser Wortlaut ist so allgemein gehalten, daß sein inflatorischer Charakter tatsächlich befremden mag, gab es doch damals eine Menge regimentsfähiger Familien, die nie im Regimente saßen und bei denen sich eine Aneignung des gewährten Partikels recht merkwürdig ausgenommen hätte. Dem gegenüber erwähnen verschiedene Autoren Einschränkungen des Geltungsbereiches, die aber durch den Beschlußtext nicht belegt erscheinen. So schrieb Dr. Eduard v. Rodt in der «Festschrift zur Feier der Gründung Berns 1191—1891» (S. 93), der Rat habe 1783 allen bernischen Familien, *welche bisher Glieder im Regiment gehabt hatten*, die Erlaubnis zum Prädikat Von gegeben. Dr. Hans Bloesch bemerkt im «Wappenbuch Bern» (1932, S. 16) noch einschränkender, jener Beschluß habe das Von allen Geschlechtern erlaubt, *die vor 1735 oder 1745 in der Regierung vertreten waren*. Das Familiennamenbuch der Schweiz (1940) erwähnt dagegen (Dr. Arthur Gloggnier, Band II, S. 871) keine dieser Einschränkungen: Es sei *allen* regimentsfähigen Familien, die das Beiwort Von als Adelspartikel begehren würden, freigestellt worden, sich dieses beizulegen. Jedenfalls aber hatte Friedrich der Große mit seinem Spotte nicht so unrecht, wonach «Messieurs de Berne se sont déifiés» (s. Wappenbuch).

Dr. Türler hat im Neuen Berner Taschenbuch 1902, S. 289/93 ein Verzeichnis aller «Ehren-Gliederen deß Hohen Standes Bern» veröffentlicht, die 1783 der «Tractation des Gutachtens über das beywort Von» beigewohnt hatten und dafür oder darwider aufgestanden seien. Auch dieses Dokument kam erst um die letzte Jahrhundertwende wiederum zum Vorschein, nachdem es von einem Privathaus zu einem bernischen Antiquar gewandert war. — Dr. Türler weist darauf hin, daß in seiner Vorlage insofern ein Fehler unterlaufen sei, als darin 81 statt bloß 80 Contra-Stimmen angegeben seien, be-

merkt aber nicht, daß dies geschah, weil bei der Numerierung der Stimmen «darwider» die Zahl 56 übersprungen worden war.

Interessant ist, daß von den bevorzugten Geschlechtern die je vier Bonstetten und Diesbach sowie die beiden Luternau einhellig gegen den Beschluß stimmten, während sich unter den acht Wattenwyl, den sechs Erlach und den beiden Mülinen beide Meinungen genau die Waage hielten. Zu den Befürwortern gehörten sämtliche acht Jenner und alle vier Frising, zu den Ablehnenden sämtliche zehn Graffenried (das stärkstvertretene Geschlecht) und alle fünf Tscharner, deren Familie desungeachtet das Von später dann doch durchwegs verwendete. Die acht Angehörigen der Familie Fischer waren genau geteilt, von den sechs Sinner nur vier und von den fünf Kirchberger nur drei dafür, von den elf Steiger vier «schwarze» und drei «weiße» dafür.

Interessant ist auch, daß alle drei Stettler und die beiden Gruner dafür eintraten, deren Familien jedoch das Von nie annahmen, während die beiden May und der einzige Lerber, die im Rate gegen das Von stimmten, zu Familien gehörten, die dieses für sich dann doch benützten.

Die Berner Festschrift 1891, das Wappenbuch und Prof. Feller (Geschichte Berns III 1955, S. 466) vermerken, bis 1798 hätten nur 16 Geschlechter das Von angenommen, nämlich die Familien Ernst, Frising, Groß, Jenner, Lerber, Müller, Rodt, Sinner, Steiger (die Schwarzen, nicht die Weißen, wie v. Rodt meinte), Wagner, Weiß und die inzwischen ausgestorbenen Engel, Herport, Imhof, Rychener und Willading. Das Familiennamenbuch schreibt, von den 53 in Betracht kommenden Familien hätten bis 1798 nur 17 (Ougsburger inbegriffen) und einige Einzelpersonen Gebrauch gemacht. «Eine Gleichheit der Namensführung konnte damit nicht erreicht werden. Erst im 19. Jahrhundert folgten noch 21 Familien. Bedeutende Geschlechter, wie die Manuel, Thormann (mit 1 Ausnahme — F. L.), Brunner, Stettler u.a.m., haben es nie für notwendig erachtet, ihrem Namen die Adelspartikel voranzusetzen.»

Ludwig Lauterburg schrieb am 4. November 1858 in sein Tagebuch: «Ein trauriges Zeichen, wie wenig unsere Patrizier verstehen, was in staatlichen Diensten nottut, ist das Streben mancher Familien, die das «von» nicht hatten, (dieses) in neuester Zeit von den

burgerlichen Behörden sich auszuwirken und zwar mit Hülfe des bekannten Ratsbeschlusses von 1783, da 81 gegen 80 Stimmen das Recht der Beilegung durchsetzten. Und dieses Gesetz soll jetzt noch Geltung haben! Nachdem in den 30er Jahren ein Teil der Fischer, Tscharner etc. vorangegangen, vor einigen Jahren die May, in neuerer Zeit die Thormann, so beschlossen diesen Sommer und Herbst die meisten Wurstemberger und Bondeli ebenfalls nachzuahmen. Der alte Oberst Wurstemberger in der Schoßhalde (Verfasser von Peter v. Savoyen) habe aber naiv erklärt in seiner Weise: er würde lieber seinem ohnehin langen Namen noch Sylben wegnehmen. Auch die Wytttenbach von der Schoßhalde benutzten das «von» ihres verstorbenen Vaters, des neapolitanischen Regimentschefs, um jetzt ihre Eitelkeit zu befriedigen. An Talent und Charakter nehmen die Patrizier offenbar ab, auch in physischer Hinsicht (ihre frühern stolzen oder schön-imponierenden Persönlichkeiten sind verschwunden), und in Titeln zu !!»

Der Verfasser wäre noch erstaunter gewesen, wenn er erlebt hätte, wie solche Rückgriffe noch bis zum Jahrhundertende andauerten. Dabei fällt auf, daß auch Familien das Von annahmen, die weithin bürgerlichen Charakter trugen oder, nach dem Wappenbuch, wenigstens keine bedeutenden Funktionen im bernischen Staate ausgeübt hatten, so die Familien Groß und Weiß, aber auch die Familien Benoit, Ganting und Wild, die nie im Regiment saßen (die Zeerleder vor 1800 ebenfalls nicht), und schließlich die Bondeli, Effinger, Ernst, Fellenberg, Forer, Herport, Lentulus und Rodt, die keine höheren Ämter bekleidet hatten. — Das Von bei den altbürgerlichen Geschlechtern Greyerz, Rütte und Werdt bedeutet keinen Adelspartikel, sondern Herkunftsbezeichnung.

Zu den Geschlechtern, denen das Von schon längst vor 1783 zustand, gehörten die altadeligen Bonstetten, Diesbach, Erlach, Gingins, Goumoëns, Graffenried, Hallwyl, Luternau, Mülinen, Muralt, Tavel und Wattenwyl, sowie die Büren, die 1659 in den Reichsfreiherrenstand gelangten, und die Graviseth, die 1624 schon mit einem Adelsbrief (1618) eingeburgert wurden. Einen Sonderfall bilden die Nachkommen von Albrecht v. Haller, der 1749 den erblichen Reichsadel erhielt. In der Familie Tillier (erblicher Adel im 16. Jahrhundert, 1715 Reichsritterstand; Geschlecht mit je sechs Seckelmeistern und

Vennern) führte das Von der Historiker Anton v. Tiller (1792—1854), mit dem sein Geschlecht ausstarb.

Nach dem Beschlusse vom April 1783 nahmen folgende Familien das Von an (BB = Bürgerbuch / WB = Wappenbuch):

	Sinner	1706 erblicher Reichsfreiherrnstand
	Willading	1710 Freiherrnstand
1783	Frisching	Schultheißengeschlecht
	Groß	«Edelvestes» Geschlecht
	Müller (Mohren)	Ratsgeschlecht (BB 1893: Haben seit 1879 das Von wieder angenommen)
	Rodt	patrizisches Geschlecht
1785	Im Hof	Vennergengeschlecht
	Wagner	Vennergengeschlecht (WB: Das Von später nur noch von der jüngeren, 1900 ausgestorbenen Linie geführt)
1786	Steiger (schwarz)	1714 erblicher preußischer Freiherrnstand
1787	Engel	patrizisches Geschlecht
	Ernst	patrizisches Geschlecht
	Jenner	Ratsgeschlecht, 1716 Reichsritter
	Ougsburger	Vennergengeschlecht
	Ryhiner	Vennergengeschlecht
1788	Herport	patrizisches Geschlecht
1790	Weiß	Bürgerrecht 1589
1795	Lerber	Vennergengeschlecht
anf. 19. Jh.	Forer	Regimentsfähige Familie (1875 ausgestorben)
1806	Stürler	Seckelmeister- und Vennergengeschlecht
1816	Lentulus	patrizisches Geschlecht
	Mutach	patrizisches Geschlecht
1817	Freudenreich	Vennergengeschlecht
	Kirchberger	Vennergengeschlecht (1816 Grafendiplom)
1826	Effinger	schon 1483 als adelig betrachtet
1829	Morlot	Seckelmeister- und Vennergengeschlecht
1838	Steiger (weiß)	Schultheißengeschlecht (Junkertitel seit etwa 1560)
1840	Fellenberg (Mittellöwen)	Linie von Hofwyl (1887 ausgestorben)
1842	Fischer	Seckelmeister- und Vennergengeschlecht (1680 Reichsritterdiplom). Vereinzelt Von schon 1795, seit 1842 für die Nachkommen von Beat Fischer, Gründer der bernischen Posten.

1843	Daxelhofer	Seckelmeister- und Vennergeschlecht (vereinzelt Von für Niklaus Daxelhofer, gest. 1852)
	Thormann	Vennergeschlecht (vereinzelt Von für Karl Emanuel Friedrich Th., gest. 1858)
1844	Tscharner	adelmäßiges Vennergeschlecht (vereinzelt Von für zwei Glieder, 1858 für drei weitere)
1855	May	Vennergeschlecht (Junkertitel)
1858	Bondeli	1703 preußisches Freiherrendiplom
	Wurstemberger (Pfistern)	Vennergeschlecht (BB 1869: Das Von nur für 5 Personen)
1862	Wytttenbach (schräg)	Ratsgeschlecht (1511 adliger Wappenbrief). BB 1869: Das Von nur für ein Ehepaar auf Mittellöwen
	Zehender	1531—1798 ständig im Großen Rat (BB 1869: Das Von nur für einzelne Familie)
1868	Ganting	Regimentsfähiges Geschlecht (Aufnahme 1577)
1871	Benoit	Burger seit 1655
1873	Fellenberg (Schmieden)	patrizisches Geschlecht
1875	Zeerleder	Regimentsfähige Bürgerfamilie (BB 1960: Das Von bei 11 von 28 Personen)
1878	Wurstemberger (Webern)	Vennergeschlecht
1879	Wytttenbach (gerade)	Rats- und Apothekergeschlecht (BB 1893: Das Von erst für Einzelperson auf Schmieden)
1895	Wild	WB: Der in Deutschland ansässige Zweig führt das Von seit 1888.

Hinweise

(Von Herrn Prof. Dr. Hermann Rennefahrt in Bern freundlich zur Verfügung
gestellt)

¹ Ordnung vom 17. Juni 1761: Regest in «Rechtsquellen der Stadt Bern»
(von Prof. Rennefahrt) V 591, Ziffer 3b.

² Rotes Buch Nr. 16 (1735—1795 geschrieben). Vgl. RQ der Stadt Bern V
513 ff., besonders S. 202 und 212 (Text im Roten Buch Nr. 8), Satzungen 45 und
44 (RQ Bern S. 452 ff.).

³ RQ der Stadt Bern V 318 N 51.

⁴ RQ der Stadt Bern V 359, Ziffer 56.

⁵ Vgl. RQ Bern V 737 f., Ziffern 9—11 und dort genannte, sowie S. 740 f.